

Verein
Beethoven-Haus Bonn

Satzung 2016

–

Stiftung
Beethoven-Haus Bonn

Satzung 1999



BTHVN
2020

BEETHOVEN-HAUS
BONN

Verein Beethoven-Haus Bonn

Allgemeine Bestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§1 Name und Sitz

1. Der 1889 gegründete Verein führt den Namen Verein Beethoven-Haus. Ihm wurden durch königlichen Erlass vom 20. Mai 1896 die Rechte einer juristischen Person verliehen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Andenkens und des Werkes Ludwig van Beethovens. Der Verein verfolgt die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Sammeln, Erhalten und Erschließen von Handschriften, bildlichen Darstellungen, Originalausgaben, Frühdrucken, Publikationen, die sich auf Beethoven oder sein historisch-kulturelles Umfeld beziehen,
 - b) die Förderung der Beethoven-Forschung durch Forschungsprojekte, Publikationen, Symposien,
 - c) die Durchführung von Ausstellungen und museumspädagogischen Maßnahmen,
 - d) die Herstellung und Verbreitung von Publikationen und Tonträgern zu Leben und Werk Beethovens, zu seinem zeitgenössischen Umfeld und seiner kunst- und kulturgeschichtlichen Bedeutung,
 - e) die Förderung von musikalischen Aufführungen im Beethoven-Haus,
 - f) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit den Beethoven-Gesellschaften sowie den mit Beethoven befassten Forschungs- und Kulturinstituten,
 - g) die Instandhaltung des Geburtshauses Beethovens als Denkmal sowie weiterer Gebäude im Eigentum des Vereins, die steuerbegünstigten Zwecken dienen,
 - h) Pflege und ständige Erweiterung des digitalen Beethoven-Archivs mit internationaler Vernetzung und technisch optimalen öffentlichen Zugangsmöglichkeiten im Internet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Beethoven-Haus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins Beethoven-Haus kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Bestrebungen unterstützen will.
2. Ehrenmitglieder des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt. Er ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Er wird erst nach Zahlung etwaiger Beitragsrückstände wirksam.
 - b) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder falls ohne Grund für zwei aufeinander folgende Jahre die Vereinsbeiträge nicht gezahlt sind. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Hiergegen ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes den jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

§ 6 Organe und beratende Gremien

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) das Kuratorium.
2. Beratende Gremien sind Beiräte nach § 14.
3. Die Mitglieder der Organe und beratenden Gremien nehmen – mit Ausnahme des Direktors und gegebenenfalls seines Stellvertreters – ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
4. Mitglieder von Organen sind unbeschadet des § 34 BGB bei der Beschlussfassung über den Widerruf ihrer Bestellung nicht stimmberechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres statt.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie nach seinem Ermessen im Interesse des Vereins geboten ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Mitglieder schriftlich zu der Versammlung ein, teilt ihnen gleichzeitig die Tagesordnung mit und übersendet die zur Beratung und Beschlussfassung nötigen Unterlagen sowie die bis dahin eingegangenen Anträge gemäß § 7 Abs. 5.
4. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; sie kann von dem Vorstand im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche abgekürzt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift versandt wird.
5. Anträge, die bis zum Zeitpunkt der Versendung der Einladung schriftlich von mindestens 5% der Mitglieder eingereicht werden, sind von dem Vorstand auf die Tagesordnung der anstehenden Mitgliederversammlung zu setzen. Änderungsanträge zu Punkten, die Gegenstand der Tagesordnung sind, können von jedem Mitglied bis zur Abstimmung gestellt werden.
6. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Berechtigung zur Erteilung einer Untervollmacht muss ebenfalls schriftlich erklärt werden. Ein Vertreter darf nicht mehr als fünf Stimmen anderer Mitglieder auf sich vereinen. Die Vollmachtenurkunden müssen spätestens bis zum Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

7. Sind Vereinsmitglieder gleichzeitig Mitarbeiter im Verein Beethoven-Haus, so ist ihr Stimmrecht insoweit ausgeschlossen, als in der Mitgliederversammlung über Angelegenheiten beraten und beschlossen wird, die sie selbst betreffen.
8. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes nach Maßgabe der Tagesordnung geleitet.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
10. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen als Nein-Stimmen.
11. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden in eine Niederschrift aufgenommen, die auch den Verlauf der Versammlung zusammenfasst. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, das an der Versammlung teilgenommen hat, zu unterschreiben.

§ 8 Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand erstellt.
2. Zum notwendigen Inhalt der Tagesordnung gehören:
 - a) Bericht des Vorstandes und des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Berichte des Kuratoriums,
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Aussprache,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Vorlage und Aussprache über das Arbeitsprogramm und den Wirtschaftsplan für das laufende und kommende Geschäftsjahr,
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr,
 - h) Wahl von Vorstandsmitgliedern, soweit Neu- oder Ersatzwahlen anstehen,
 - i) Anträge gemäß § 7 Abs. 5.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören der Präsident sowie der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer, deren Stellvertreter und bis zu fünf Beisitzer als ehrenamtliche Mitglieder sowie der Direktor und sein Stellvertreter als geschäftsführende Mitglieder an.
2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Direktor und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist zur Einzelvertretung berechtigt.
3. Der Präsident sowie der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und deren Stellvertreter werden in ihrer jeweiligen Funktion gewählt. Beisitzer können in einem einheitlichen Wahlgang gewählt werden. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Soweit Beisitzer gewählt werden oder jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen, es sei denn, dass mindestens zehn der anwesenden Vereinsmitglieder widersprechen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehr als zwei Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers oder eines ihrer Stellvertreter zur Wahl an, ohne dass einer von ihnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, wird unter den beiden Bewerbern mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
5. Scheidet eines der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen, wenn keiner der Anwesenden widerspricht.
6. Aus wichtigem Grund kann die Mitgliederversammlung die Bestellung zum ehrenamtlichen Mitglied des Vorstandes widerrufen. Über den Antrag wird schriftlich und geheim abgestimmt. Der Widerruf setzt eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder voraus.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand bestimmt die Ausrichtung des Vereins und die Schwerpunkte seiner Tätigkeit im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Ziff. 2 dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über Grundfragen der Vereinsführung und überwacht den Direktor. Der Vorstand nimmt die regelmäßigen Berichte des Direktors über die Arbeitsbereiche des Beethoven-Hauses entgegen.
2. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Kuratoriums gemäß § 13 Abs. 5 über den Wirtschafts- und Stellenplan sowie über die Bestellung und Abberufung des Direktors und seines Stellvertreters. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der

Geschäftsführung und ist für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber der Geschäftsführung zuständig.

3. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.

§ 11 Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen. Der Vorstand soll mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammentreten. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen und fernmündlich einladen.
2. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Direktor als geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes oder ihr jeweiliger Stellvertreter – anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden oder hat eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden können, so ist die erneute Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die binnen einer Woche stattfinden muss, ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
4. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Direktor

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem Direktor und seinem Stellvertreter (Abwesenheitsvertreter), der grundsätzlich aus dem Kreis der Abteilungsleiter des Vereins berufen wird. Der Direktor und sein Stellvertreter sind einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins (§ 26 BGB) berechtigt. Der Direktor ist der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter des Vereins.
2. Die Vertretungsmacht des Direktors und seines Stellvertreters ist dahin beschränkt, dass die in Bonn gelegenen Grundstücke Bonngasse 18, 20 und 24–26 sowie Gegenstände aus dem Sammlungsbestand nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung veräußert oder belastet werden können.

3. Der Direktor und sein Stellvertreter bedürfen für folgende Angelegenheiten im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Vorstandes:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zu Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte,
 - b) Rechtsgeschäfte, soweit sie den Verein mit mehr als 100.000,00 € belasten oder binden,
 - c) Rechtsgeschäfte außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit die dazu erforderlichen Mittel von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden,
 - d) Einstellung, Entlassung, Änderung von Anstellungsverhältnissen mit Abteilungsleitern,
 - e) wesentliche Rechtsgeschäfte, die der Vorstand und das Kuratorium für zustimmungsbedürftig erklärt haben.
4. Der Direktor stellt für jedes Haushaltsjahr die Entwürfe des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes auf und legt sie dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Er führt den Wirtschaftsplan und Stellenplan aus.
5. Der Direktor stellt die Jahresrechnung auf, die er mit Verwendungsnachweisen und seinem Tätigkeitsbericht dem Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 13 Kuratorium

1. Dem Kuratorium gehören – neben dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer oder deren Stellvertretern – vier Mitglieder an, die von der Bundesregierung, der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, dem Landschaftsverband Rheinland und der Bundesstadt Bonn entsandt werden. Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
2. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vorsitzende des Vereins. Das Kuratorium tritt in jedem Kalenderjahr zumindest einmal zu einer Sitzung zusammen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Direktor. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder einem ihrer Stellvertreter geleitet.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – unter ihnen mindestens drei Vertreter der Zuwendungsgeber – anwesend ist. Sind Mitglieder des Kuratoriums verhindert, so können sie eine stimmberechtigte Vertretung zu den Sitzungen entsenden.
4. Das Kuratorium dient dazu, die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Zuwendungsgebern zu fördern und sie an grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Das Kuratorium wird regelmäßig über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins von dem Direktor unterrichtet.

5. Das Kuratorium wirkt an der Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplanes sowie an der Bestellung und Abberufung des Direktors und seines Stellvertreters mit. Diese dem Vorstand obliegenden Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 14 Beiräte

1. Als beratende Gremien können ehrenamtliche Beiräte gebildet werden.
2. Insbesondere kann der Vorstand zur Förderung der musikwissenschaftlichen Ziele, die das Beethoven-Archiv verfolgt, einen wissenschaftlichen Beirat einberufen. Der Beirat berät das Beethoven-Archiv; er nimmt zu dem Arbeitsprogramm und zu den Arbeitsergebnissen des Archivs Stellung.

§ 15 Änderung der Satzung

1. Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst wird.
2. Änderungen der Satzung, die den Zweck des Vereins oder die Verlegung seines Sitzes an einen außerhalb des Bezirks der bisherigen Aufsichtsbehörde gelegenen Ort betreffen, bedürfen der Genehmigung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Andere Satzungsänderungen sind von der Zustimmung der Bezirksregierung abhängig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass in der Mitgliederversammlung, die darüber entscheidet, drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und mindestens drei Viertel von ihnen der Auflösung zustimmen. Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die innerhalb von drei Monaten nach der vorausgegangenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und der vertretenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
2. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes geht sein gesamtes Vermögen auf das Land Nordrhein-Westfalen oder dessen Rechtsnachfolger über. Soweit das Land Nordrhein-Westfalen oder sein Rechtsnachfolger die Vermögensübernahme ablehnen, geht das Vermögen des Vereins auf die Bundesrepublik Deutschland oder deren Rechtsnachfolger über.

3. Der Vermögensübergang ist mit der Auflage verbunden, die Sammlungen sowie das Geburtshaus als Gedenkstätte und Museum zu erhalten und zu pflegen. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend der in der Satzung festgelegten Zweckrichtung verwendet werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die Änderungen der Satzung sind von der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2015 beschlossen worden. Die Neufassung tritt mit Genehmigung durch die Bezirksregierung in Kraft. Sie ersetzt die in der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2012 beschlossene Fassung.

Genehmigung

Als staatliche Aufsichtsbehörde über den rechtsfähigen Verein „Beethoven-Haus Bonn“ mit Sitz in Bonn genehmige ich den am 24. Juni 2015 gefassten Beschluss über eine Änderung der Vereinssatzung.

Köln, 6. September 2016

Im Auftrag
(gez. Walbaum, Bezirksregierung Köln)

Stiftung Beethoven-Haus Bonn

Allgemeine Bestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung wurde errichtet durch den „Verein Beethoven-Haus“ – nachfolgend Stifter genannt – und führt den Namen Stiftung Beethoven-Haus Bonn.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur und Wissenschaft durch die Förderung der Aufgaben des Beethoven-Hauses in Bonn, die insbesondere umfassen kann:
 - a) Die Sammlung, Pflege und Erhaltung von Handschriften, Bildern, Originalausgaben, Frühdrucken, Publikationen, die sich auf Beethoven oder sein historisch-kulturelles Umfeld beziehen.
 - b) Die Förderung der Beethoven-Forschung durch Forschungsprojekte, Publikationen, Symposien.
 - c) Die Durchführung von Ausstellungen und museumspädagogischen Maßnahmen.
 - d) Die Förderung von musikalischen Aufführungen im Beethoven-Haus.
 - e) Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Beethoven-Gesellschaften sowie der mit Beethoven befassten Forschungs- und Kulturinstitute.
 - f) Die Instandhaltung des Geburtshauses Beethovens sowie weiterer Gebäude im Eigentum des Stifters, die steuerbegünstigten Zwecken dienen.
3. Die Stiftung verwirklicht somit ihren Zweck regelmäßig durch die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Kultur und Wissenschaft für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Soweit sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird, erfüllt die Stiftung ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird zunächst mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 250.000 DM (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark) ausgestattet. Das Stiftungsvermögen soll in den Folgejahren durch weitere Zustiftungen des Stifters sowie dritter Personen erhöht werden.
2. Das Stiftungsvermögen kann bis zur Höhe von 25 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich werden sollte und seine Auffüllung in den folgenden Jahren sichergestellt werden kann.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsrat
 - b) das Kuratorium
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben lediglich einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes des Stifters.

2. Den Vorsitz im Stiftungsrat hat der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes des Stifters inne; der jeweilige Schatzmeister des Stifters übernimmt die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden im Stiftungsrat.
3. Aufgabe des Stiftungsrates ist die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel auf Vorschlag der geschäftsführenden Mitglieder des Stiftungsrates. Weiterhin beschließt der Stiftungsrat über Änderungen der Stiftungssatzung sowie die Auflösung der Stiftung. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat berufen.
4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Zu Sitzungen des Stiftungsrates lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens vier Wochen und der Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich durch andere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
5. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Dies gilt sinngemäß bei Entscheidungen im Wege des schriftlichen Verfahrens.
6. Die geschäftsführenden Mitglieder des Stiftungsrates sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer des Stifters.
7. Die geschäftsführenden Mitglieder vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und sind einzelvertretungsberechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Die geschäftsführenden Mitglieder haben im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses.
 - Die Berichterstattung gegenüber dem gesamten Stiftungsrat, der Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der Finanzverwaltung.
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen von Stiftungsrat und Kuratorium.
 - Die Vorbereitung der Beschlussfassung durch den gesamten Stiftungsrat über die Verwendung der Stiftungsmittel.
 - Zur Erfüllung dieser Aufgaben können sich die geschäftsführenden Mitglieder ganz oder teilweise Dritter bedienen; die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

9. Der Direktor des Beethoven-Hauses nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates sowie der Sitzungen der geschäftsführenden Mitglieder des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren vom Stiftungsrat berufen. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums soll nicht mehr als zehn betragen.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Stiftungsrat zu beraten und bei der Erfüllung des Stiftungszwecks ideell sowie materiell zu unterstützen.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder regelmäßig auf Sitzungen, die bei Bedarf vom Stiftungsrat einberufen werden.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und wiederum auf dem Gebiet der Kultur und/oder Wissenschaft zu liegen.

§ 9 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Stifter, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Bonn, 8. Juli 1999

Genehmigung

Die von dem Verein Beethoven-Haus Bonn, vertreten durch den Vorstand, durch Stiftungsgeschäft vom 22. September 1999 nebst Satzung vom 8. Juli 1999 als selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete **Stiftung Beethoven-Haus Bonn** wird mit Sitz in Bonn genehmigt.

Köln, den 13. Dezember 1999

Bezirksregierung Köln

In Vertretung (gez.) Schwarz

**BEETHOVEN-HAUS
BONN**

Bonngasse 24-26 | 53111 Bonn
Tel. 0228 - 98 175-0 | Fax 0228 - 98 175-31
www.beethoven.de | info@beethoven.de